

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Statut-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. März 1872.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nachtrag

zu dem Statute der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer des Großherzogthums.

Ministerial-Bekanntmachung.

[59] Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landesbrandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1872 bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit

dem 1. Mai d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen die Anweisung, für die zeitige Veibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in kassenmäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung hierzu abzuwarten, Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 23. März 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

